



Genehmigungsantrag der Flughafen Köln Bonn GmbH der Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser an der Kriegerstraße 20 in 51147 Köln Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Die Flughafen Köln Bonn GmbH, Heinrich-Steinmann-Str. 12, 51147 Köln, beantragt nach §§ 4, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zurzeit gültigen Fassung die Genehmigung der Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, durch den Einsatz von Heizöl EL und Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt (Ziffer 1.2.3.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV)

und

Verbrennungsmotoranlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen für den Einsatz von Gasen der öffentlichen Gasversorgung mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt (Ziffer 1.4.1.2 der Anlage 1 zur 4. BImSchV) und

einem zusätzlichen, neu zu errichtenden Holz-Heizwerk mit einer Feuerwärmeleistung von bis zu 3,0 Megawatt (Ziffer 1.2.1 der Anlage 1 zur 4. BImSchV) zur Erzeugung von Fernwärme und Strom mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 49,99 Megawatt in der Energiezentrale Flughafen Köln/Bonn an der Kriegerstraße 20 in 51147 Köln (Gemarkung Urbach, Flur 3, Flurstück 544, 543, 563).

Das Vorhaben bedarf nach den Ziffern 1.2.1 des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) der Genehmigung nach § 4 BImSchG.

Die Anlagen sind weiterhin in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) unter den Ziffern 1.2.1 in Spalte 2 mit der Kennzeichnung S aufgeführt und das Vorhaben fällt somit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes und es ist nach § 3 c Satz 2 eine standortbezogene Prüfung im Einzelfall durchzuführen.

Gemäß § 3c Satz 2 des UVPG ist bei diesem Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, die nur dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich macht, wenn trotz geringer Größe und Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Screening).

Das Screening für das o. g. Projekt wurde gemäß den in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Diese Vorprüfung nach § 3c Satz 2 UPVG hat ergeben, dass durch das Projekt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Diese Feststellung der Genehmigungsbehörde wird hiermit nach § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 27. März 2024

Die Oberbürgermeisterin
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Im Auftrag
Konrad Peschen
Amtsleiter